

Richtlinien für die Arbeit des Verdi-Ortsvereins Norderland

§ 1 Name

Der Ortsverein (OV) führt den Namen „Verdi-Ortsverein Norderland“.



§ 2 Mitgliedschaft und Organisationsgebiet

Alle Verdi-Mitglieder die ihren Wohnsitz im Gebiet des Altkreises Norden (Inselgemeinde Baltrum, Samtgemeinde Brookmerland, Gemeinde Dornum, Gemeinde Großheide, Samtgemeinde Hage, Gemeinde Hinte, Inselgemeinde Juist, Gemeinde Krummhörn, Inselgemeinde Memmert und Stadt Norden) haben sind Mitglied des Ortsvereins. Soweit aufgrund örtlicher Besonderheiten ein eigener Ortsverein besteht, gilt die Regelung des Satzes 1 nicht.



§ 3 Tätigkeitsbereiche

Die Tätigkeitsschwerpunkte des Ortsvereins sollen in den örtlichen kommunalpolitischen und gesellschaftspoliti-

schen Themenfeldern liegen. In diesen Bereichen werden die Interessen der Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, der Kommunalpolitik und den privaten und öffentlichen Arbeitgebern vertreten.

Außerdem sollen Informationen zu gewerkschaftlichen Themen durch Veranstaltungen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für die Kolleginnen und Kollegen sowie für die Bevölkerung aufbereitet werden.

Die Einrichtung und die ehrenamtliche Unterstützung eines hauptamtlich besetzten Verdi-Büros in Norden wird einer der Hauptaufgaben des Ortsvereins sein.



§ 4 Finanzen

Mit dem Verdi-Bezirk Ostfriesland-Wilhelmshaven sind Gespräche über die Finanzausstattung des Ortsvereins, mit der Zielsetzung einer leistungsfähigen „Eigenständigkeit“, zu führen.



§ 5 Aufbau des Ortsvereins

Die Mitglieder wählen auf einer Mitgliederversammlung den OV-Vorstand. Dieser besteht mindestens aus einer/einem Vorsitzender/n, zwei Beisitzern, einer/einem Kassenwart/in und einer/einem Schriftführer/in. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand um weitere Positionen erweitern. Zielsetzung ist ein handlungsfähiger Ortsvereinsvorstand mit klaren Aufgabenverteilungen und Zuständigkeiten.

Bei den Wahlen zum Ortsvereinsvorstand sollen möglichst alle „Mitgliedsgemeinden“ des Altkreises Norden im OV-Vorstand berücksichtigt werden. Auf eine Gewerkschaftsquote für die fünf Quellgewerkschaften wird verzichtet. Durch das Instrument einer „Mindestquote“ soll ein zu starkes Ungleichgewicht verhindert werden.

Es ist mindestens einmal jährlich zu einer Mitgliederversammlung einzuladen, eine bestimmte Einladungsform wird hierfür nicht vorgeschrieben. Der OV-Vorstand soll mindestens vierteljährlich tagen. An den Vorstandssitzungen können alle OV-Mitglieder mit beratender Stimme teilnehmen.

Neben dem OV-Vorstand können auch Arbeitsgruppen und Personengruppen auf OV-Ebene gebildet werden.



§ 6 Geltungsbereich und Geltungsdauer der Richtlinien

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Richtlinien. Sobald auf Bundesebene weitergehende Regelungen für die Ortsvereinsarbeit vorliegen, werden die örtlichen Bestimmungen ggf. angepasst.

Soweit in diesen Handlungsrichtlinien zu einzelnen Fragen keine Regelung getroffen sind, finden die entsprechenden Bestimmungen der Verdi-Satzung Anwendung.

